

---

**Organisationsreglement** **105.2**  
**der Feuerwehrkommission**

vom 27. August 2019

Gültig ab 1. März 2019

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b> .....	2
1.1 Zielsetzung .....	2
1.2 Rechtsgrundlage.....	2
<b>2. Organisation und Geschäftsführung Feuerwehrkommission</b> .....	2
2.1 Zusammensetzung .....	2
2.2 Aufgaben und Kompetenzen .....	2
2.3 Finanzbefugnisse.....	3
2.4 Sitzungsturnus .....	3
2.5 Sitzungsvorbereitung .....	3
2.6 Sitzungseinladung .....	3
2.7 Sitzungsteilnahme .....	3
2.8 Beizug von Dritten .....	3
2.9 Abstimmungen.....	3
2.10 Protokollführung.....	4
2.11 Kollegialitätsprinzip.....	4
2.12 Schweigepflicht.....	4
2.13 Ausstandspflicht.....	4
2.14 Interessenbindungen .....	4
<b>3. Weitere Bestimmungen</b> .....	5
3.1 Umgang mit den Medien.....	5
3.2 Social Media Plattformen .....	5
3.3 Konflikte.....	5
<b>4. Inkrafttreten</b> .....	5

## **Vorbemerkung**

*Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Organisationsreglements ungeachtet der männlichen Sprachform für beide Geschlechter.*

# **1. Einleitung**

## **1.1 Zielsetzung**

Die Feuerwehrkommission erlässt im Auftrag des Gemeinderats und im Sinne von Art. 36 der Gemeindeordnung (GO) das folgende Organisationsreglement. Das Reglement bestimmt:

- die Organisation und Geschäftsführung der Feuerwehrkommission mit Aufgabenzuweisungen
- Kompetenzen bzw. Verantwortung der Kommissionsmitglieder
- die Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat und Kommissionen

## **1.2 Rechtsgrundlage**

Das Organisationsreglement stützt sich auf Art. 36 GO. Im Übrigen wird auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere das Gemeindegesetz und die Gemeindeordnung.

# **2. Organisation und Geschäftsführung Feuerwehrkommission**

## **2.1 Zusammensetzung**

Die Feuerwehrkommission besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich dem Vorsteher des Ressorts Soziales und Sicherheit als Präsident, dem Kommandanten der Feuerwehr, dem stellvertretenden Kommandanten der Feuerwehr, dem Materialwart sowie einem weiteren Angehörigen der Feuerwehr. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Die Abteilung Präsidiales und Gesellschaft, Bereich Sicherheit, übernimmt die administrativen Aufgaben der Kommission und unterstützt das Gremium mit beratender Stimme. Ebenso nimmt der Stabsoffizier mit beratender Stimme Einsitz in der Kommission.

## **2.2 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Befugnisse der Feuerwehrkommission richten sich nach dem kantonalen Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen. Im Einzelnen ist sie zuständig für:

- die Wahl der einzelnen Kommissionsmitglieder mit Ausnahme des Vorstehers und des Feuerwehrkommandanten
- die Aufnahmen und Entlassungen von Mitgliedern der Feuerwehr
- die Beförderungen und Rückstufungen von Mitgliedern der Feuerwehr
- Anträge zuhanden des Gemeinderats, sofern diese ausserhalb des Kompetenzbereichs der Feuerwehrkommission liegen
- Ausschreibungen und Submissionen

## **2.3 Finanzbefugnisse**

Die Feuerwehrkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

- den Ausgabenvollzug
- gebundene Ausgaben bis Fr. 50'000.—
- die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben für Fr. 50'000.— für einen bestimmten Zweck und über jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.— für einen bestimmten Zweck

Die einzelnen Kommissionsmitglieder, ausgenommen der Vorsitzende, haben keine Finanzkompetenzen ausserhalb des Budgets.

## **2.4 Sitzungsturnus**

Die Terminliste für das ganze kommende Jahr wird jeweils spätestens an der letzten Kommissionssitzung des Vorjahrs festgesetzt. Es finden in der Regel vier Sitzungen pro Jahr statt. Bei Notwendigkeit kann der Feuerwehrkommandant weitere Sitzungen beantragen. Die Sitzungen finden in der Regel in einem Sitzungszimmer im Gemeindehaus statt.

## **2.5 Sitzungsvorbereitung**

Der Bereichsleiter Sicherheit ist für die ordnungsgemässe Vorbereitung der Sitzungen verantwortlich. Die Feuerwehr hat Geschäfte, die zu behandeln sind, spätestens zwei Wochen vor der Sitzung dem Ressort Sicherheit zu übergeben. Alle für die Entscheidungsfindung erforderlichen Akten sind chronologisch sortiert bereitzustellen. Für verspätet eingereichte Anträge oder bei Fehlen der nötigen Unterlagen besteht kein Anspruch auf Behandlung an der nächsten Sitzung.

## **2.6 Sitzungseinladung**

Der Bereichsleiter Sicherheit stellt den Mitgliedern der Feuerwehrkommission die Traktandenliste zusammen mit allenfalls nötigen Beilagen spätestens eine Woche im Voraus per E-Mail zu.

## **2.7 Sitzungsteilnahme**

Ohne dringende Gründe darf kein Mitglied der Feuerwehrkommission unentschuldigt fernbleiben. Wer an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, benachrichtigt rechtzeitig den Bereichsleiter Sicherheit oder den Feuerwehrkommandanten.

## **2.8 Beizug von Dritten**

Über die Teilnahme von Dritten für besondere Geschäfte an den Sitzungen entscheidet der Vorsitzende der Kommission.

## **2.9 Abstimmungen**

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Grundsätzlich wird nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte Beschluss gefasst. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als

angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat. Die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzweg ist nur bei Zirkulationsbeschlüssen zugelassen.

## **2.10 Protokollführung**

Über die Sitzung der Feuerwehrkommission verfasst der Bereichsleiter Sicherheit ein Protokoll in Beschlussform. Im Protokoll werden sämtliche Beschlüsse und, sofern es verlangt wird, die Anträge einzelner Mitglieder oder Minderheiten eingetragen. Das Protokoll ist nicht für die Öffentlichkeit bestimmt.

## **2.11 Kollegialitätsprinzip**

Die Mitglieder der Feuerwehrkommission sind im Sinne von § 39 GG an die Beschlüsse ihrer Behörde gebunden. Gegen aussen muss der Beschluss der Behörde vertreten werden.

## **2.12 Schweigepflicht**

Die Mitglieder der Feuerwehrkommission sind gemäss § 8 GG an die Schweigepflicht gebunden. Insbesondere gehören Angaben über Mehr- oder Minderheitsverhältnisse bei der Beschlussfassung zur Geheimhaltung, damit die freie Aussprache und eine unabhängige Meinungs- und Willensbildung der Kommissionsmitglieder gewährleistet bleiben. Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.

## **2.13 Ausstandspflicht**

Mitglieder der Feuerwehrkommission und zur Beratung zugezogene Mitarbeiter der Verwaltung haben gemäss § 42 GG in den Ausstand zu treten, wenn sie bei einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt oder mit einem Beteiligten in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind.

Die Ausstandspflicht wird so gehandhabt, dass derjenige, der sich in den Ausstand zu begeben hat, das Sitzungszimmer verlässt.

## **2.14 Interessenbindungen**

Die Mitglieder der Feuerwehrkommission legen im Sinne von § 42 Abs. 2 GG ihre Interessenbindungen in folgendem Umfang offen:

- ihre beruflichen Tätigkeiten,
- ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bunds,
- ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

Die Interessenbindungen werden durch den Gemeindeschreiber erfasst, aufgelistet und als ausgedruckte Übersicht in gedruckter Form oder via Website der Gemeinde Niederhasli für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Auflistung wird jeweils zu Beginn einer neuen Amtsperiode auf ihre Aktualität überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

## **3. Weitere Bestimmungen**

### **3.1 Umgang mit den Medien**

Um Missverständnisse, Widersprüche, Datenschutzprobleme usw. zu vermeiden, sollen die Behördenmitglieder in der Regel keine direkten Auskünfte an die Medien erteilen, sondern diese an den Gemeinbeschreiber und/oder den Gemeindepräsidenten verweisen. Lässt sich eine Auskunftserteilung nicht vermeiden, ist der Gemeinbeschreiber anschliessend unverzüglich zu informieren. Ausgenommen von dieser Regelung sind unproblematische Medienkontakte im Zusammenhang mit der Vorstellung und Veranstaltungen der Feuerwehr sowie der Vorstellung von Neuanschaffungen.

### **3.2 Social Media Plattformen**

Das Veröffentlichen von Informationen aus der Behördentätigkeit auf Social Media Plattformen ist zu unterlassen. Social Media Plattformen dürfen nur in Absprache mit dem Gemeinbeschreiber und dem Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls auf Basis einer gemeindeeigenen Social Media Strategie als Informationskanäle eingesetzt werden.

### **3.3 Konflikte**

Der Vorsitzende der Feuerwehrkommission regelt allfällige Kompetenzkonflikte zwischen einzelnen Kommissionsmitgliedern.

## **4. Inkrafttreten**

Dieses Organisationsreglement tritt per 1. März 2019 in Kraft.

Das Reglement kann durch die Feuerwehrkommission und mit Zustimmung des Gemeinderats jederzeit geändert oder ergänzt werden. Mindestens einmal in jeder Amtsdauer wird das vorliegende Reglement überprüft und allenfalls angepasst.

Erlass durch die Feuerwehrkommission am 13. März 2019

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 152 vom 27. August 2019